

terbreitet dem Ministerrat Stellungnahmen zu volkswirtschaftlichen Grundproblemen, die ihm vom den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie ist für die ständige Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft einschließlich der Erarbeitung und Herausgabe der Planmethodik sowie für die Gewährleistung des dazu erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes verantwortlich. Die S. P. führt prognostische Untersuchungen zu Grundfragen der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch. Sie ist für die ständige Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der in den Plänen festgelegten Proportionen, Aufgaben und Ziele, verantwortlich. Der Vorsitzende leitet die S. P. nach dem Prinzip der *-> Einzelleitung* und gewährleistet, daß die Grundfragen seines Verantwortungsbereiches im Kollektiv beraten werden. Zur Durchführung der Aufgaben der S. P. sind der Vorsitzende, die Staatssekretäre und die Stellvertreter des Vorsitzenden der S. P. berechtigt, von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Einrichtungen Analysen und Informationen anzufordern, soweit diese der S. P. nicht durch die Rechnungsführung und Statistik zugänglich sind. Der Vorsitzende der S. P. vertritt diese im Rechtsverkehr und erläßt im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Die S. P. ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

**Staatliches Amt:** zentrales Staatsorgan, das grundsätzlich dem *-> Ministerrat der DDR* unterstellt ist (z. B. Amt für Erfindungs- und Patentwesen, Amt für Jugend Fragen, Amt für Standardisierung, Meß-

wesen und Warenprüfung). Den S. Ä. obliegt es, im Auftrage des Ministerrates gesetzlich genau abgegrenzte Aufgaben der staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortlich zu lösen. In ihrer Tätigkeit überwiegen Querschnittsaufgaben, die in verschiedene Bereiche hineinragen. Die S. Ä. werden vor allem koordinierend wirksam und üben bestimmte Kontrollfunktionen aus. Die Bildung des S. Ä. erfolgt durch den Ministerrat. Seine Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Statut geregelt. Der Leiter des S. Ä. ist dem Ministerrat und dem Vorsitzenden des Ministerrates für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er leitet das S. Ä. nach dem Prinzip der *-> Einzelleitung* bei kollektiver Beratung. Dem Leiter kann durch Rechtsvorschriften die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen werden. Darüber hinaus wird die Bezeichnung „Amt“ auch für *-> Fachorgane* der örtlichen Staatsorgane verwandt.

**Staatliches Notariat:** Organ der Rechtspflege auf Kreisebene. Die Tätigkeit des S. N. ist für bestimmte Formen der Teilnahme von natürlichen und juristischen Personen am Rechtsverkehr in Vermögensangelegenheiten unentbehrlich, da nur durch seine Mitwirkung bestimmte Rechtsfolgen eintreten. Die Spezifik besteht hierbei in dem erkennbar streitvorbeugenden Charakter der notariellen Tätigkeit. Das S. N. ist zuständig für Beurkundungen und Beglaubigungen, für Nachlaßsachen, insbesondere für Testamentssachen und Feststellung von Erbrechten sowie zur Sicherung von Nachlässen, für Vormundschafts- und Pflegschaftsachen im Interesse volljähriger Personen, für Geldhinterlegungen und Verwahrungen von Wertsachen sowie für die Behandlung von Austrittserklärungen aus Religionsgemein-